

*Schumacher, Ulrich, Staatsanwaltschaft und Gericht im Dritten Reich, Pahl-Rugenstein Hochschulschriften 185, Köln 1985*

Ulrich Schumacher, der hier seine juristische Dissertation als Buch vorlegt, hat aus überwiegend allgemein zugänglichen Quellen Material über die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht seit der Zeit der Einführung der StA zusammengetragen. Schwerpunkt seiner Arbeit ist der Versuch, anhand des umfangreichen Quellenmaterials nachzuweisen, daß die während der nationalsozialistischen Herrschaft ganz offenkundige Kompetenz- und Machterweiterung der Staatsanwaltschaft zu Lasten der Gerichte und der Angeklagten ihren Anfang bereits vor Beginn des Dritten Reiches nahm und daß die Tendenz einer solchen Kompetenzverschiebung auch nach dessen Ende fort dauert, insoweit also eine Kontinuität erkennbar ist.

Der Autor hat in der Tat zahllose Belege dafür gefunden, daß seit der Einführung der Staatsanwaltschaften in der ersten Hälfte des vorigen

Jahrhunderts immer wieder mit Erfolg versucht worden ist, deren Machtbefugnisse auszuweiten und zugleich jene der Gerichte zu beschneiden oder aber die Arbeit der Gerichte über die Staatsanwaltschaften zu beeinflussen. Die Mittel dazu reichten von zunächst personalpolitischen Entscheidungen, indem man in Preußen hohe Richterstellen mit ehemaligen Staatsanwälten besetzte, bis hin zu legislatorischen Eingriffen, die im Ersten Weltkrieg begannen und bis heute andauern. Immer sollte – so Schumacher – die Staatsanwaltschaft als Mittel politischer Herrschaft effektiv eingesetzt werden können. Schumacher nennt folgende Maßnahmen, durch die die Macht der StA während des Dritten Reiches besonders ausgeweitet wurde: a) Ausweitung der zuvor geschaffenen Wahlmöglichkeit der StA hinsichtlich der Wahlmöglichkeit der Anklageerhebung vor verschiedenen Spruchkörpern, wodurch diese nicht nur die Wahl und den Umfang des Rechtsmittels mit vorherbestimmen konnte, sondern auch den Umfang der Verfahrensgarantien und die zu erwartende Strafe; b) die Ausdehnung der Zuständigkeit der durch Notverordnung 1932 geschaffenen Sondergerichte, für die die StPO nur in ganz eingeschränktem Maße galt; c) Einführung und Ausweitung verschiedener Zwangsbefugnisse der StA; d) Ersetzung des Legalitätsgrundsatzes durch den Opportunitätsgrundsatz; e) Abschaffung der Notwendigkeit eines Eröffnungsbeschlusses sowie des gerichtlichen Vorverfahrens überhaupt und schließlich f) die Einführung der „Nichtigkeitsbeschwerde“ des Oberreichsanwaltes und des „außerordentlichen Einspruchs“ durch den Führer. Einige dieser Maßnahmen, z.B. in eingeschränkter Weise die Wahlmöglichkeit der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Anklageerhebung vor einem bestimmten Gericht, wurden auch nach Ende des Dritten Reiches beibehalten. Auch der zuvor abgeschaffte Verfolgungszwang bei Antragsdelikten wurde nicht wieder im vollen Umfange wieder eingeführt und es blieb bei der Möglichkeit, auch nichtrichterliche Vernehmungsprotokolle unter gewissen Voraussetzungen im Hauptverfahren zu verlesen.

Nach Auffassung von Schumacher zeigt gar die Strafprozeßreform vom 1. 1. 1975, daß mit zum Teil übereinstimmenden Begründungen die Machtbefugnisse der Staatsanwaltschaft ähnlich wie im Dritten Reich erneut erweitert wurden. So wurde z.B. die gerichtliche Voruntersuchung, die 1950 wieder eingeführt worden war, völlig abgeschafft. Erstmals seit Bestehen der StPO wurde der StA die Befugnis eingeräumt, Zeugen und Sachverständige unter Androhung von Zwangsmaßnahmen zu laden. Selbst während des Nationalsozialismus hatten die Staatsanwälte ein solches Recht nicht. Auch wurde der StA wieder (wie bereits 1944 geschehen) das Recht zur Durchsicht von Papieren und zum Öffnen beschlagnahmter Post eingeräumt und ebenfalls (wieder) die Möglichkeit geschaffen, das Ermittlungsverfahren gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen

einzustellen. Schumacher meint aufgrund dieser Befunde deutlich eine von den Anfängen der Staatsanwaltschaften bis heute reichende kontinuierliche Tendenz zur Ausweitung der Machtbefugnisse der StA feststellen zu können.

Die Schwäche der Arbeit Schumachers liegt in der Absicht, eine solche Kontinuität allein durch die Benennung und die Wiedergabe der entsprechenden Quellen nachzuweisen. Durch die Aneinanderreihung des Gelesenen, durch die Präsentation eines allein unter dem Gesichtspunkt offensichtlicher Kontinuität zusammengestellten und ausgewählten Materials wird noch nichts erklärt. Dies gilt selbst dann, wenn sich aus dem gefundenen Material ergibt, daß die Kompetenzerweiterungen der StA aus dem Jahre 1944 mit jenen aus dem Jahre 1975 zumindest z.T. inhaltlich übereinstimmen bzw. letztere noch darüber hinausgehen. Schumacher setzt sich an keiner Stelle mit der hier naheliegenden Frage auseinander, was beispielsweise an der Beseitigung des gerichtlichen Vorverfahrens aus dem Jahre 1944 spezifisch nationalsozialistisch gewesen ist (oder gewesen sein könnte) und an jener aus dem Jahre 1975 spezifisch rechtsstaatlich- demokratisch. Er fordert nur: „Der Einsatz der Staatsanwaltschaft durch eine demokratisch gewählte Regierung muß von dem Einsatz der Staatsanwaltschaft im Dritten Reich unterschieden werden“ (S. 261) ohne selbst diese Forderung einzulösen, wozu auch die vier Zeilen weiter stehende These „Die . . . Kompetenzverlagerungen . . . können auch unter demokratischen Bedingungen nicht gutgeheißen werden“ nicht ausreicht. Denn die von ihm geforderte Unterscheidung ist gerade dadurch nicht getroffen.

Erkennbare Schwierigkeiten hat Schumacher mit seinem Kontinuitätsbegriff. Er orientiert sich dabei an einer Definition von Lepsius, wonach Kontinuität „sowohl Gleichartigkeit von Eigenschaften über die Zeit als auch Beständigkeit der Veränderungsrichtung über die Zeit“ ist (S. 259). Damit ist aber nur ein definitionsbedürftiger Begriff durch mehrere andere, gleichermaßen definitionsbedürftige und inhaltlich auszufüllende Leerformeln ersetzt worden. Dies übersieht Schumacher. Die Folge davon ist, daß der von ihm verwendete Kontinuitätsbegriff rein formal bleibt und keine Unterscheidung zwischen den von den Nationalsozialisten vorgenommenen Kompetenzerweiterungen zugunsten der StA und jenen in der auf parlamentarisch-demokratischem Wege zustande gekommenen Strafprozeßreform von 1975 enthaltenen ermöglicht.

Ein Beispiel: Im Zusammenhang mit der 1975 wieder eingeführten Einstellungsmöglichkeit des Ermittlungsverfahrens durch die StA stellt der Autor fest, bereits bei der 1944 schon einmal geschaffenen Einstellungsmöglichkeit habe der „Gesetzgeber“ nur eine damals schon vorhandene Praxis „legalisiert“ (S. 250). Schumacher verwendet die Begriffe „Gesetzgeber“ und „legalisiert“ ohne weitere

Erläuterungen. Er verschweigt im ganzen Buch, daß zu jener Zeit aufgrund des Ermächtigungsgesetzes von 1933 (auch) die Regierung der „Gesetzgeber“ und somit die Trennung zwischen Legislative und Exekutive aufgehoben war. Eine entsprechende Auseinandersetzung über die Auswirkung dieser Tatsache auf den Legalitäts- und Legitimitätsbegriff fehlt. Wer hier aber nicht differenziert, wer – wenn auch nur unfreiwillig – begriffliche Parallelen zwischen dem Gesetzgeber heute und dem Gesetzgeber damals zuläßt, der, um mit Kirchheimer zu sprechen, unterscheidet letztlich nicht mehr zwischen demokratischem Gesetzgebungsstaat und Diktatur. Es reicht eben bei einem nach wie vor so wichtigen Thema nicht, in einem aufgeblähten Fußnotenapparat – allein die ersten 52 Seiten enthalten 296 Fußnoten – anstatt der notwendigen inhaltlichen Auseinandersetzung auf andere Autoren zu verweisen. Die eigene verwendete Begrifflichkeit und das in ihr enthaltene Vorverständnis wird damit nicht geklärt und bleibt mißverständlich.

Wenn der Leser gegen Ende des Buches mit der lapidaren Feststellung entlassen wird: „Die Ausweitung der staatsanwaltlichen Befugnisse zu Lasten der Gerichte gehört *anscheinend* (Hervorhebung durch den Rezensenten) zum Arsenal effizienzorientierter Kriminalpolitik jedweder Couleur“ (S. 260/1) so ist dieses „Ergebnis“ angesichts des Umfanges des im Buch vorgestellten Materials und des selbstgewählten Schwerpunktes, nämlich die Verhältnisse im Dritten Reich auf ihre Kontinuität hin zu untersuchen, zweifellos viel zu mager und diskreditiert noch die eigenen Bemühungen des Autors. Es bleibt nur die Gewißheit, daß hier zwar brav Quellen zusammengetragen, diese aber nicht analysiert wurden, um entweder eine Gleichartigkeit oder eine Ungleichartigkeit zwischen den auf dem Verordnungswege durch die Nationalsozialisten geschaffenen Maßnahmen und den im Wege eines demokratischen Gesetzgebungsverfahrens zustande gekommenen Regelungen überzeugend nachzuweisen.

Ulrich Schäfer, Frankfurt